

„Open Access“ Meine Rechte als Autor



Eine kurze Einführung in die Grundlagen

von

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Thematische Einstimmung



- Wissenschaftliche Texte entstehen oft unter Zeitdruck und zu sehr später oder sehr früher Stunde.
- Der Zugriff auf wissenschaftliche Quellen wie Aufsätze, Papers, etc. direkt am Arbeitsplatz ist in dieser Situation unerlässlich.
- Man ist hoch zufrieden, wenn man die gewünschten Texte jederzeit und ohne Einschränkung online findet.
- Sollte man nicht auch die eigenen Arbeiten ebenso leicht zugänglich machen?
- Geht denn das überhaupt? Wie steht es mit dem Urheberrecht?
- Und was ist Open Access?

Thematischer Überblick



- Einige Grundlagen des Urheberrechts.
- Was ist Open Access?
- Die Zweitpublikation im Internet.
- Ausblick.

Urheberrechtliche Grundlagen



Wichtiger Grundsatz:

Das Urheberrecht schützt keine Ideen oder Inhalte. Die Gedanken sind und bleiben frei! Das Urheberrecht schützt allein und ausschließlich *Werke*, § 1 UrhG. Werke sind sinnlich wahrnehmbare und eigenschöpferische Gestaltungen von Ideen oder Inhalten.

- Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten oder Mitarbeiter bei Versuchen sind daher keine Urheber im Rechtssinn. Urheber ist nur derjenige, der an der Gestaltung von Inhalten eigenschöpferisch mitwirkt.

Urheberrechtliche Grundlagen



- Der Autor schreibt einen (wissenschaftlichen) Text und schafft damit eine persönliche geistige Schöpfung, also ein *Werk* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Der Autor ist als Schöpfer des Textes ein *Urheber* (§ 7 UrhG).
- Als Urheber hat der Autor das Recht zu bestimmen, *ob und wie* sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 Abs. 1 UrhG).
- Zu diesem Zeitpunkt liegen *alle* Rechte beim Autor. Er allein bestimmt, was mit diesen Rechten geschieht.
 - Ausnahme: Der Autor schafft das Werk im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall erwirbt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr regelmäßig die Nutzungsrechte, § 43 UrhG. Diese Ausnahme gilt freilich nicht im Wissenschaftsbereich (Professoren, etc.). Publizieren gilt hier grundsätzlich nicht als Dienstpflicht.

Urheberrechtliche Grundlagen



Der Urheber erwirbt mit der Gestaltung seines Werkes kraft Gesetzes zwei unterschiedliche Rechte, § 11 S. 1 UrhG:

- Das Urheberpersönlichkeitsrecht („persönliche und geistige Beziehungen zum Werk“).
- Das Verwertungsrecht („Nutzung des Werkes“).

Im Verwertungsrecht sind die *Nutzungsrechte* enthalten. Diese kann der Urheber Dritten einräumen. Das *Urheberpersönlichkeitsrecht* steht allein dem Urheber zu. Es kann nicht übertragen werden und nicht verloren gehen.

Urheberrechtliche Grundlagen



Dem Urheber steht zunächst das *Urheberpersönlichkeitsrecht* zu:

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG.
- Schutz gegen Entstellung des Werkes, § 14 UrhG.
- Rückruf wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind in der Praxis ohne Bedeutung. Hier dominiert, schon aus *wirtschaftlichen* Gründen, das Verwertungsrecht.

Urheberrechtliche Grundlagen



Der Urheber hat also vor allem das *Verwertungsrecht*.

Er hat nach § 15 Abs. 1 und 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in *körperlicher* und *unkörperlicher* Form zu verwerten.

Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere das *Vervielfältigungsrecht* (§ 16 UrhG), das *Verbreitungsrecht* (§ 17 UrhG) und das *Recht der öffentlichen Wiedergabe* (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen



Körperliche Verwertungsrechte:

- Das *Vervielfältigungsrecht* ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, § 16 UrhG.
 - Beispiele: Herstellen von Kopien, aber auch Scannen bzw. Digitalisieren von Werken.
- Das *Verbreitungsrecht* ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.
 - Beispiel: Vertrieb von Büchern und Zeitschriften.

Urheberrechtliche Grundlagen



Unkörperliche Verwertungsrechte:

- Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (*Recht der öffentlichen Wiedergabe*).
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung*, § 19a UrhG.

Urheberrechtliche Grundlagen



Das *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung* ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19a UrhG.

- Gemeint ist damit v.a. das *Internet*, aber auch die Publikation im Intranet.

Urheberrechtliche Grundlagen



- Aus den Verwertungsrechten, die selbst als solche nicht übertragbar sind, kann der Urheber Dritten *Nutzungsrechte* einräumen.
- Das wird er dann tun, wenn er sein Werk publizieren möchte und sich dazu der Hilfe Dritter (Verlage, Bibliotheken) bedient.
- Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers und erhalten diese in Gestalt von Nutzungsrechten.
- Diese Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers. Soweit sie bestehen, ist der Urheber an der Einräumung weiterer Nutzungsrechte gehindert.
 - Wichtig: Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten!
Daher ist die Rechtslage stets sorgfältig zu prüfen.

Urheberrechtliche Grundlagen



Das Verwertungsrecht kann durch Dritte in Form von Nutzungsrechten ausgeübt werden. Die *Einräumung von Nutzungsrechten* ist in § 31 UrhG geregelt:

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (*Nutzungsrecht*). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. ...

Urheberrechtliche Grundlagen



- (4) [entfallen]
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.
 - *Zweckübertragungsregel* als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

Urheberrechtliche Grundlagen



- Eingeräumte Nutzungsrechte als *vertraglich vereinbarte Lizenzen* belasten die Verwertungsrechte des Urhebers.
- Daneben gibt es gesetzliche Lizenzen in Form von *Schranken*.
- Hier erlaubt das Gesetz selbst einen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers.
 - § 53 UrhG (Kopien), § 51 UrhG (Zitate), § 52a UrhG (Einstellen von Texten in Netze für einen begrenzten Nutzerkreis)
- Es gibt, abgesehen vom Zitatrecht, keine Schranke, die jedermann eine Publikation im Internet gestattet.

Urheberrechtliche Grundlagen



- Der Autor hat als Urheber alle Rechte an seinem Werk!
- Er ist vollkommen frei zu bestimmen, ob und in welchem Umfang er Nutzungsrechte einräumt. Eine Ausnahme bilden hier jedoch die Schranken.
- Es gibt aber keine Schranke, die die Publikation im Internet zuließe.
- Es ist also allein Sache des Autors, sich für die freie und ungehinderte Publikation im Internet, also für *Open Access* entscheiden.

Was ist Open Access?



Open Access ist eine Möglichkeit, wissenschaftliche Texte im Internet weithin sichtbar zu machen.

Es gibt *keine speziellen Regelungen* im Urheberrechtsgesetz zu Open Access.

Open Access funktioniert nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts, die wir schon kennen!

=> Open Access ist *einfach!*

Was ist Open Access?



The author and right holder ... grants to all users a free, irrevocable, worldwide, right of access to, and a license to copy, use, **distribute, transmit and display the work publicly** and to make and distribute derivative works, in any digital medium for any responsible purpose, subject to proper attribution of authorship.

Aus: Berliner Erklärung 22. Oktober 2003.

Was ist Open Access?



Open Access ist also *mehr* als die bloße freie und kostenlose Verfügbarkeit im Internet. Es zeichnet sich vor allem durch die Befugnis der Weiterverbreitung aus.

Open Access ist die Lizenzierung von Werken für die Publikation im Internet durch die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG.

Autoren müssen sich keine komplizierten Verträge ausdenken, sie können auf Standard-Lizenzen zugreifen. Sehr bekannt ist die CC-Lizenz.



Was ist Open Access?



Eine Lizenz ist eine urheberrechtliche Erlaubnis, bestimmte Nutzungen eines Werkes vornehmen zu dürfen, also schlicht die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten. Die CC-Lizenz ist mit einem konkreten Dokument verbunden und ermächtigt den Nutzer des Dokumentes, die in der Lizenz bezeichneten Nutzungen zu tätigen.



EVERY CREATIVE COMMONS LICENSE ALLOWS THE WORLD TO DISTRIBUTE, DISPLAY, COPY, AND WEBCAST YOUR WORK -- PROVIDED THEY ABIDE BY CERTAIN CONDITIONS OF YOUR CHOICE.



Was ist Open Access?



Die Besonderheit der CC-Lizenz ist die Befugnis zur aktiven weiteren Verbreitung (*öffentliche Zugänglichmachung*) des lizenzierten Dokuments.

Ohne diese Lizenz dürfte das Dokument zwar gelesen, ausgedruckt oder abgespeichert (§ 53 UrhG), nicht jedoch im Internet weiterverbreitet werden.

Achtung: Bei paralleler Publikation ist der Verlagsvertrag zu beachten!

Was ist Open Access?



Open Access ist ohne besondere gesetzliche Grundlagen möglich.

Open Access nutzt die allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen.

Open Access bedeutet damit keine (!) Aushöhlung des Urheberrechts. Im Gegenteil! Open Access ist ein mit den Mitteln des Urheberrechts gestalteter freier Zugang zu Dokumenten. Insbesondere die Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben voll in Geltung.

License Your Work

Lizenzwahl

Bei Verwendung einer Creative Commons Lizenz **behalten Sie Ihr Urheberrecht**, erlauben anderen jedoch, Ihr Werk **zu vervielfältigen und zu verbreiten** - vorausgesetzt, **Sie werden als Rechteinhaber genannt** und weitere Bedingungen, die Sie hier selber festlegen können, werden eingehalten. Für Creative Commons Neueinsteiger haben wir eine **Liste mit Dingen, die zu bedenken sind**, zusammengestellt. Falls Sie Ihr Werk ohne Bedingungen freigeben wollen (was allerdings beispielsweise nach deutschem Urheberrecht nicht möglich ist), wählen Sie bitte die **Public Domain**.

Möchten Sie kommerzielle Nutzungen Ihres Werkes erlauben?

- Ja ([weitere Informationen](#))
- Nein ([weitere Informationen](#))

Möchten Sie Bearbeitungen Ihres Werkes erlauben?

- Ja ([weitere Informationen](#))
- Yes, as long as others share alike ([weitere Informationen](#))
- Nein ([weitere Informationen](#))

Rechtsordnung, unter die Ihr Lizenzvertrag fällt ([weitere Informationen](#))

Deutschland

[Klicken Sie hier, um weitere Informationen über Ihr Werk anzugeben.](#)

Was Sie hier machen können

Creative Commons hilft Ihnen dabei, Ihr Werk online zu veröffentlichen und anderen zugleich mitzuteilen, was mit Ihrem Werk gemacht und nicht gemacht werden darf. Wenn Sie eine der Lizenzen ausgewählt haben, stellen wir Ihnen die nötigen Werkzeuge und Ratgeber zur Verfügung, um die entsprechenden Lizenz-Informationen auf Ihrer eigenen Website anzubringen oder sie an verschiedene kostenlose Serverdienste zu senden, die Creative Commons in ihr Angebot integriert haben.

[Eine Erklärung aller unserer Lizenzen.](#)

Oder wählen Sie:



International

Select a jurisdiction

[More information](#)

Fundraising Campaign

\$240,582 / \$500,000

The Commons

-  [Science Commons](#)
-  [iCommons](#)
-  [ccLearn](#)
-  [ccLabs](#)
-  [ccMixer](#)

Explore

- [Audio](#)
- [Video](#)
- [Images](#)
- [Text](#)
- [Education](#)
- [Software](#)

Was ist Open Access?



Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.0 Deutschland

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

- ◆ Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- ◆ Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- ◆ Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Was soll ich denn mit Open Access?



- Es ist wenig zielführend, einen wissenschaftlichen Aufsatz mit der CC-Lizenz zu versehen und einfach auf einen Server zu schieben.
- Dieser Aufsatz ist praktisch unsichtbar!
- Es muss daher auf eine wissenschaftsadäquate und zitierfähige Form der Publikation geachtet werden.
- Außerdem ist ein Begutachtungsverfahren wichtig.
- Der Aufsatz sollte daher in einem bekannten und anerkannten Zeitschriftenformat erscheinen.

Open Access: Zwei Wege



Es gibt zwei Wege für Open Access:

- Den *goldenen Weg*: Damit ist die Erstpublikation eines Werkes im Sinne von Open Access gemeint.
- Den *grünen Weg*: Damit ist die frei zugängliche Zweitpublikation eines Werkes im Internet gemeint.

Open-Access-Journals



- Hier geht es um den *goldenen Weg*.
- Directory of Open Access Journals
<http://www.doaj.org/>
- Die Publikation in einem Open-Access-Journal *kann* Geld kosten. Der publizierte Artikel ist dann aber frei und ungehindert im Netz verfügbar.
- Eine Abwägung: Publizieren in einer herkömmliche Fachzeitschrift, die teuer und nicht überall verfügbar ist vs. bezahltes Publizieren mit dem Ergebnis, dass jeder Interessierte die Publikation lesen und zitieren kann.

DOAJ



The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.doaj.org/doi?func=subject&cpid=20>. The page content includes the DOAJ logo and the text "DIRECTORY OF OPEN ACCESS JOURNALS". On the left, there is a vertical navigation menu with links: "Find Journals", "New titles", "Find articles", "Suggest a journal", "About", "FAQ", "News", "Sponsors", "Membership", "Contact", "For journal owners", and "For authors". The main content area is titled "Browse by subject" and features an "Expand Subject Tree" button. Below this, a "Subjects" list is shown for "Health Sciences", including "Dentistry (38 journals)", "Medicine (General) (263 journals)", "Nursing (22 journals)", and "Public Health (102 journals)".

DOAJ - Directory of Open Access Journals, 2008, [Lund University Libraries](#), Head Office

BioMed Central



The screenshot shows the BioMed Central website in a browser window. The address bar displays <http://www.biomedcentral.com/>. At the top, there is an advertisement for "Antikörper" (Antibodies) with the text "online finden und bestellen. Mehr als 80.000 Produkte." and the website www.antikoerper-online.de. Below the ad is the BioMed Central logo and the tagline "The Open Access Publisher". Navigation links include "home", "journals A-Z", "subject areas", "advanced search", "authors", "reviewers", "libraries", "jobs", "about", and "my BioMed Central". A "Quick Search" box is on the left, and a "SUBMIT A MANUSCRIPT" button is below it. The main content area features a "Welcome to BioMed Central" message, stating it is the publisher of 183 peer-reviewed open access journals. It lists "From the BioMed Central blog" and "Featured articles". The featured articles include: "Exercise reduces Huntington's in mice" (BMC Neuroscience 2008, 9:34), "Revealing regulators of neurogenesis" (BMC Biology 2008, 6:15), "Brains split neuron by neuron" (Neural Development 2008, 3:9), and "New estrogen-target gene characterized" (Breast Cancer Research 2008, 10:R28). A "New supplement" section mentions a supplement from the Italian Society of Bioinformatics (BITS) Annual Meeting 2007. A "New from BioMed Central" section highlights a "New supplement" and an "Image of the Month for BMC Developmental Biology". The right sidebar contains a "Register now" button, a "Stay up to date" email sign-up, and a "BioMed Central Research Awards 2007" banner. At the bottom right, there is a "Bioinformatics & Genomics Gateway" banner.

Die Zweitpublikation im Internet



- Hier geht es um den *grünen Weg*.
- Problem: Das Verhältnis von Vertrag über die Erstpublikation zu einer Open Access-Publikation.
- Grundsatz: Eine regelrechte Open Access-Publikation wird im grünen Weg eigentlich nicht möglich sein, da die Autoren die hierfür erforderlichen Rechte in der Regel nicht besitzen.
- Eine schlichte Zweitpublikation ohne die Befugnis zur Weiterverbreitung ist aber meist möglich.
- Einzelheiten enthält der Verlagsvertrag.

Die Zweitpublikation im Internet



- Beim Verlagsvertrag kann man *zwei Fälle* unterscheiden:
- Es gibt keinen explizit vereinbarten Vertrag.
 - Hier kommen Auslegungsregeln zum Zuge.
- Es gibt einen schriftlichen Vertrag.
 - Hier ist meist alles genau vereinbart. Der Verlag hat in der Regel alle Rechte und gestattet dem Autor zu bestimmten Bedingungen eine Zweitpublikation. Dieses Recht ist meist als einfaches Nutzungsrecht zu qualifizieren.

Die Zweitpublikation im Internet



Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].
 - Problem: Gilt § 38 auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. für das Publizieren im Internet?

Die Zweitpublikation im Internet



Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen. Die Sache ist einfach!

- Hier ist entsprechend § 38 UrhG zu verfahren. Ein Jahr nach Publikation eines unselbständigen Werkes kann der Autor dieses Werk auf dem Repositorium einstellen.
- Der Autor kann sogar eine CC-Lizenz vergeben, denn der Verlag hat nur noch ein einfaches Nutzungsrecht.

Echtes Open Access im grünen Weg!

- Problem: Darf das Werk im Originallayout des Verlages als einfacher Scan aus der Veröffentlichung publiziert werden?

Die Zweitpublikation im Internet



Das „Problemkind“ des grünen Weges:

Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem ausdrücklichen *Verlagsvertrag* weitgehend auf den Verlag übertragen.

Hier hat der Verlag die Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte.

Eine Zweitpublikation ist hier nur mit Zustimmung des Verlages möglich.

Die Zweitpublikation im Internet



- In der Praxis hat man es mit internationalen Großverlagen zu tun, die einem lange und komplexe englische Verträge präsentieren, die im Grunde kaum einer versteht.
- Die Rechteeinräumung richtet sich nicht nach deutschem, sondern meist nach amerikanischem Recht.
- Man unterschreibt diesen Vertrag gleichwohl, weil man in einer bestimmten Zeitschrift publizieren möchte.
- Hinterher fragt man sich jedoch, was man mit dem eigenen Text eigentlich noch machen darf.
- Darf man ihn etwa auf einem Server publizieren?

Die Zweitpublikation im Internet



- Ob und zu welchen Bedingungen etwa eine Publikation auf dem Repository möglich ist, ergibt sich aus dem Verlagsvertrag.
- Soweit man ihn versteht und dort alles gut geregelt ist, weiß man, woran man ist.
- Wenn man den Vertrag nicht so recht versteht oder ihn gerade nicht zur Hand hat, sind die Angaben bei sherpa/RoMEO hilfreich.

http://www.dini.de/oap/

Medienzentren Bibliotheken
DINI
 Rechenzentren Wissenschaft

DEUTSCHE INITIATIVE FÜR NETZWERKINFORMATION E.V.

SUCHEN

Startseite Über DINI Mitgliedschaft Wiss. Publizieren Arbeitsgruppen Dokumente Veranstaltungen Service Kalender Intern

SHERPA RoMEO deutsch Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

Startseite Anleitung Eingabeformular Kontakt (extern) SHERPA-RoMEO (extern)

Diese Datenbank soll helfen, die Standardbedingungen der Verlage bei Open Access-Publikationen für Autoren transparenter zu machen.

Recherche

Suche nach Zeitschriften Verlagen

Suchworte

Ergebnisse finden über irgendein Suchwort, alle Suchworte oder den exakten Ausdruck

Vorauswahl

- Alle Verlage
- "Grüne" Verlage
- "Blaue" Verlage
- "Gelbe" Verlage
- "Weiße" Verlage

Was bedeuten die Farben?

http://www.dini.de/oap/

Dieses Angebot wird von SHERPA zur Verfügung gestellt und vom **Joint Information Systems Committee (JISC)** und der **Wellcome Trust**-Stiftung gefördert. Es basiert auf der Verlagsliste, die das **RoMEO-Project** bereitstellt. Die Zeitschrifteninformationen wurden freundlicherweise vom **Zetoc**-Service der British Library bereitgestellt. Die hier gespeicherten Daten können Dritten unter den Bedingungen der **Creative Commons Lizenz (CC)** zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für den M2M-Zugriff (machine-to-machine ≈ zur maschinellen Weiterverarbeitung) wurde eine API (application programming interface ≈ Programmierschnittstelle) entwickelt. Somit kann die RoMEO-Liste

Suchen: Groß-/Kleinschreibung

- Startseite
- Über DINI
- Mitgliedschaft
- Wiss. Publizieren
- Arbeitsgruppen
- Dokumente
- Veranstaltungen
- Service
- Kalender
- Intern

Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

[Startseite](#) [Anleitung](#) [Eingabeformular](#) [Kontakt](#) [SHERPA-RoMEO](#)


Es konnten mit den Suchworten **Elsevier** 3 Verlage gefunden werden:

- [Elsevier](#)
- [Elsevier \(Cell Press\)](#)
- [Elsevier Masson](#)

Folgende Zusammenfassungen zeigen die *Standard*-Regeln der Verlage. Natürlich können Autoren auch Abänderungen und Ausnahmen aushandeln.


Sämtliche Informationen sind möglichst genau zusammengetragen worden, dürfen aber nicht als verbindliche Rechtsberatung verstanden werden.

Verlag: [Elsevier](#)

Pre-Print:  Entsprechend der unten aufgeführten **Einschränkungen**, **darf** der Autor *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

Einschränkungen:

- This does not include Cell Press

Post-Print:  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Bedingungen:


- On authors personal or authors institutions server
- Published source must be acknowledged
- Must link to journal home page
- Publishers version/PDF cannot be used
- Articles in some journals can be made Open Access on payment of additional charge


Urheberrecht: [view policy](#)

RoMEO Farbcode: Ein **grüner** RoMEO Verlag

Überarbeiten: [Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen](#)

Verlag: [Elsevier \(Cell Press\)](#)

Pre-Print:  Der Autor **darf** *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) **nicht** archivieren

Post-Print:  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Die *policy* von Elsevier



Can I post my article on the internet?

You can post **your version** of your article on **your personal web page** or the **web site of your institution**, provided that you include a link to the journal's home page or the article's **DOI** and include a complete citation for the article. This means that you can update your version (e.g. the **Word or Tex form**) to reflect changes made during the peer review and editing process.

Hier wird es deutlicher.



Elsevier believes that by obtaining the **exclusive distribution right** it will always be clear to researchers that, when they access an Elsevier site to review a paper, they are reading a **final version** of the paper which has been edited, peer-reviewed, and accepted for publication in an appropriate journal. See also our information on electronic preprints for more detailed discussion on these points.

It is **not** currently Elsevier policy to provide **PDF files**.

Ich habe meine eigenen Vorstellungen!



- Was aber, wenn man mit den Einschränkungen im Verlagsvertrag nicht einverstanden ist?
- Dann sollte man sie ändern!
- Hierzu gibt es im Netz verschiedene Hilfsmittel, z.B.
 - Author's Addendum von SPARC
<http://www.oai.unizh.ch/images/stories/docfiles/sparc%20lizenz.pdf>
 - Scholar's Copyright Addendum Engine
<http://scholars.sciencecommons.org/>
 - Weitere Hinweise gibt es auf <http://open-access.net/>
- Problem: Der Verlag muss die Änderung nicht akzeptieren. Eine Publikation in der anvisierten Zeitschrift kann scheitern.

Die Gretchenfrage ...



- Freier Zugang oder Impact?
- Eigenes Fortkommen oder hehre Ideale?
- Niemand soll zum Märtyrer werden!
- Aber: Größere Achtsamkeit im Umgang mit dem eigenen Urheberrecht, um eine möglichst breite und ungehinderte Sichtbarkeit der eigenen Publikation zu ermöglichen, sollte jeder aufbringen.
- Ein Weg hierzu kann die Publikation in einem Open-Access-Journal sein.

Warum Open Access?



- Wissenschaftliche Texte sollen leicht und ungehindert für jeden Forscher verfügbar sein.
- Es ist nicht einzusehen, dass mit öffentlichen Mitteln generierte Forschungsergebnisse zu hohen Preisen von Verlagen wieder zurückgekauft werden müssen.
- Ungehinderte Verfügbarkeit von Texten erhöht die Sichtbarkeit der eigenen Publikation und damit letztlich den eigenen Impact.
- Man selbst schätzt leicht zugängliche Aufsätze. Die eigenen Arbeiten sollten diese Annehmlichkeit auch bieten.
- Aber: Nicht jeder kann in gleicher Weise Open Access unterstützen.

Was kann man tun?



- Soweit keine Verlage beteiligt sind, konsequent Open Access publizieren
 - Hier geht es um Dissertationen, „graue Literatur“, etc.
- Möglichst in Open-Access-Journals publizieren.
- Wenn in einem Verlag publiziert wird, den Vertrag genau durchlesen.
 - Darf ich parallel und in welcher Form meinen Text erneut online publizieren?
- Bei ungünstigen Verlagsverträgen, eine Vertragsänderung versuchen.
- Als gestandener Wissenschaftler und Herausgeber: Auf Open Access bei den herausgegebenen Titeln achten.

Was kann man tun?



- Der Gesetzgeber sollte im Urheberrecht Vorkehrungen treffen, dass Sie sich nicht mehr mit diesem Thema beschäftigen müssen.
- Die Rede ist von einem verbindlichen Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren.
- Unterstützen Sie Initiativen zur Schaffung eines wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts, wie das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Ausblick



- Grundlegende Umgestaltung des Publikationswesens.
- Internet als neue Leitmedium.
- „Demokratisierung“ der Vertriebswege.
- Verlage sind bestrebt, alte Modelle weiter zu führen.
- Schwierige Übergangszeit.
- Aber auch: Chancen zur Gestaltung neuer und offener Kommunikations- und Publikationswege.
- Freilich: Das Recht hinkt der technischen Entwicklung immer hinterher.
- Dennoch: Das Recht sollte ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht garantieren.
- Der Gesetzgeber hat hier einen Gestaltungsauftrag aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG).

Die Vision



- Sie können publizieren wo und wie Sie wollen.
- Von Gesetzes wegen ist eine freie Zugänglichkeit Ihrer Ergebnisse immer garantiert, sofern Sie das wollen.
- Sie können sich Veranstaltungen wie die heutige in Zukunft sparen!!



Dr. jur. Eric W. Steinhauer



Universitätsbibliothek Magdeburg

Tel. 0391/67-18639

Mobil: 0178/44 90 330

Mail: eric.steinhauer@ovgu.de

Home: www.steinhauer-home.de

Blog: bibliotheksrecht.blog.de



SACHSEN-ANHALT

Wir stehen früher auf.